

980 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Bericht des Bundeskanzlers, mit dem der Tätigkeitsbericht des Verwaltunggerichtshofes für das Jahr 1980 vorgelegt wird (III-119 der Beilagen)

Im vorliegenden Bericht des Bundeskanzlers wird zunächst zur Frage der Belastung des Verwaltunggerichtshofes Stellung genommen und dazu auf den Entwurf der Novelle zum Verwaltunggerichtshofgesetz 1965 hingewiesen, deren Ziel darin besteht, durch Verfahrenserleichterungen eine Entlastung des Verwaltunggerichtshofes herbeizuführen. Bezüglich der Frage der Besoldung der Richter des Verwaltunggerichtshofes und zur Auffassung des Gerichtshofes, wonach die Angemessenheit der Besoldung seinen Mitgliedern nur durch einen Vergleich mit den Bezügen der Mitglieder des anderen Gerichtshofes des öffentlichen Rechtes beurteilt werden kann, wiederholt der Bundeskanzler seine Ausführungen zum Tätigkeitsbericht des Verwaltunggerichtshofes für das Jahr 1979, wonach die Frage der besoldungsrechtlichen Stellung der Richter des Verwaltunggerichtshofes im Zusammenhang mit der Besoldung der übrigen Richterschaft und des öffentlichen Dienstes im allgemeinen gesehen werden muß.

Zur Anregung des Verwaltunggerichtshofes, die im Kapitalverkehrssteuergesetz 1934 vorgesehenen Tatbestände der Gesellschaftssteuer unter gleichzeitiger Aufhebung der betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes in das Gebührengesetz einzubauen, hat das Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt, daß durch eine solche Maßnahme keine Erleichterungen bei der Rechtsanwendung bzw. Vereinfachung erreicht werden könnte.

Der Anregung des Verwaltunggerichtshofes entsprechend, wurde der § 106 des Einkommen-

steuergesetzes 1972 über die Berücksichtigung der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Abänderungsgesetz 1981 neu formuliert. Weiters verweist der Bundeskanzler darauf, daß der vom Verwaltunggerichtshof aufgeworfenen Frage des Karenzurlaubsgeldes bei Frühgeburten durch eine Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 Rechnung getragen werden soll. Schließlich wird im Bericht ausgeführt, daß eine Geschäftsordnung der Opferfürsorgekommission inzwischen erlassen wurde.

Im übrigen teilt der Bundeskanzler mit, daß die Ausführungen des Verwaltunggerichtshofes allen Bundesministerien, den Ämtern der Landesregierung, der Volksanwaltschaft und dem Rechnungshof mit dem Ersuchen bekanntgegeben wurden, geeignete Veranlassungen zu treffen.

Im Tätigkeitsbericht des Verwaltunggerichtshofes wird neben den Anregungen zu einzelnen Rechtsfragen eine Übersicht über die Arbeitsleistung des Verwaltunggerichtshofes und die offenen Beschwerdefälle gegeben.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlage am 29. Jänner 1982 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Neisser, Dr. Ermacora und Dr. Frischenschlager sowie der Frau Staatssekretär Johanna Dohnal einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme dieses Berichtes zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht des Bundeskanzlers, mit dem der Tätigkeitsbericht des Verwaltunggerichtshofes für das Jahr 1980 vorgelegt wird (III-119 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1982 01 29

Manndorff
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann